



Dr. Isabelle Thormann

von der IHK Braunschweig öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet
'Forensische Analyse deutscher Texte'

Freyastr. 2a, 38106 Braunschweig,
Tel.: 0531-77011, gutachten@dr-thormann.de,
www.thormann-forensische-linguistik.de



Honorarliste für Sachverständigenleistungen

Leistung	Preis in € (netto / exkl. MwSt.)
Aktenstudium, Recherche, Ausarbeitung des Gutachtens etc.:	
SV Dr. Isabelle Thormann: Arbeit zu normalen Arbeitszeiten	145,00 / Std.
SV-Dr. I. Thormann: Arbeit am Abend (ab 17.30 Uhr)/ WoE/Feiertag	210,00 / Std.
Mitarbeiter (Hilfsarbeiten wie Dateimanagement, Ausdrücke, ...)	70,00 / Std.
Reise- und Wartezeiten (Thormann)	70,00 / Std.
Kilometergeld	0,70 / Einfach-km
Übernachungskosten	nach Aufwand
Spesen (Parkgebühren, Verpflegung etc.)	nach Aufwand
Nebenkosten	
Schreibkosten	2,00 / 1000 Anschläge
Scans	0,30 / Stück
digitale Signatur	30,00 € / Stück
Kopien/Abschriften	0,30 / Blatt
Telefon, E-Mail	nach Zeitaufwand
bzw. bei Gerichtsgutachten gemäß JVEG	

Oft ist zunächst abzuschätzen, ob Texte für ein Gutachten geeignet und/oder umfangreich genug sind, die Sachverständige macht sich mit dem Hintergrund bzw. der Vorgeschichte eines etwaigen absehbaren oder begonnenen Rechtsstreits vertraut, stellt Fragen, liest Texte (ggf. auch bisherige Urteile, Klagebegründungen etc.). Für solche Vorarbeiten – ohne Gewähr dafür, dass ein Gutachten erstellt wird – berechne ich üblicherweise im Vorfeld pauschal **300 €** (netto).

Wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, handelt es sich um einen Werkvertrag nach §§ 631-651 BGB.

Bei reiner Beratungstätigkeit hingegen handelt es sich um eine Dienstleistung, für die die Regeln für Dienstverträge nach §§ 611-630 BGB gelten. Bei Vorbesprechungen handelt es sich meist um ein Eruiieren der Situation bzw. Vorgeschichte, dem Sammeln von Daten usw.; sie gelten in den meisten Fällen nicht als Beratung, sondern dienen meist der Vorbereitung des Gutachtens.

Die Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, sofern die Herstellung des Werks (des Gutachtens) oder die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 612 Abs. 1 und § 632 Abs. 1 BGB).

Wurde die Höhe der Vergütung nicht festgelegt, so bestimmt sich die Vergütung nach § 612 Abs. 2 (beim Dienstvertrag) bzw. § 632 Abs. 2 (beim Werkvertrag) BGB bei Bestehen einer Taxe* nach der taxmäßigen Vergütung. Fehlt eine Taxe, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

*Eine Taxe ist eine nach öffentlich-rechtlicher Vorschrift festgelegte Gebühr. Dazu zählen z. B. die Gebührenordnungen der Anwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure. Da solche Taxen für Sachverständigentätigkeiten in der Regel nicht gelten, ist im Allgemeinen die übliche Vergütung zu zahlen.